

# Konzeption zur Integration von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen in der Gemeinde Schlaitdorf

## 1. Arbeitsgruppe

Der Vorschlag sieht konkret vor, dass die Arbeitsgruppe die Konzeption der Integrationsarbeit erstellt und ggf. ergänzt, Öffentlichkeitsarbeit betreibt und den Integrationsprozess insgesamt steuert.

## 2. Gemeinde/Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist kraft Gesetzes für die Unterbringung der Obdachlosen und Asylbewerber in der Anschlussunterbringung im Gemeindegebiet zuständig. Damit ist die Gemeinde direkt an der Integrationsarbeit beteiligt. Sie stellt die Unterkünfte zur Verfügung und ist für deren Bewirtschaftung verantwortlich. Die Verwaltung wird automatisch durch all ihre Dienstleistungen mit eingebunden (z.B. Aufnahme von Leistungsanträgen, Kindergärten, Schulen,...).

## 3. Soziale Betreuung bei Erstunterbringung

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist durch Vertrag mit dem Landkreis Esslingen zuständig für die Betreuung der Asylbewerber in der sog. vorläufigen Unterbringung bis zur Übergabe in die Anschlussunterbringung in die Gemeinden. Wichtig ist uns eine Vereinbarung mit der AWO zur Übergabe (erste wichtige Informationen, möglicherweise schon angefangene Sprachkurse, Ärzte,...) und eine beratende Funktion.

## 4. Soziale Betreuung bei Anschlussunterbringung

Der Soziale Dienst des LRA Esslingen ist offiziell für die Betreuung der Asylbewerber in der Anschlussunterbringung zuständig. Leider gibt es keinen speziellen Sozialen Dienst für diesen Bereich. Die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes tun sich mit dem Personenkreis der Asylbewerber also sehr schwer. Die Folge ist, dass Kommunen im Landkreis Esslingen weitgehend auf sich alleine gestellt sind. Daher fungiert der Soziale Dienst hier allenfalls beratend.

## 5. Integrationsarbeit

Das ehrenamtliche Netzwerk soll hier für eine direkte und effiziente Betreuung vor Ort sorgen. SELFI - Schlaitdorfer Engagement, Leben, Freude, Integration - bildet den eigentlichen Kern der Integrationsarbeit. SELFI besteht aus ehrenamtlichen Helfern. Um die notwendige Hilfe und Unterstützung für Asylbewerber und Obdachlose erbringen zu können, sollen für jeden Bereich (Asylbewerber und Obdachlose) Begleitungen für die Betroffenen als direkter Ansprechpartner und Wegbegleiter gesucht und bestimmt werden.

Wichtig ist, dass diese Begleiter eine verantwortungsbewusste ehrenamtliche Arbeit leisten. Vorgesehen ist, dass weitere Helfer für bestimmte, möglicherweise auch nur einmalige Aktionen, gewonnen werden (z.B. Durchführung von Sprachkursen), sog. "Unterstützer".

SELFI bildet eine Schnitt- und Anlaufstelle für Ehrenamtliche und Asylbewerber/Obdachlose. Zudem muss die Betreuungsarbeit mit der AWO und dem Sozialen Dienst abgesprochen werden, um sich gegenseitig zu ergänzen.

Die Begleitungen für Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose sind die ersten Ansprechpartner für einzelne Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose oder Asylbewerber-Flüchtlingsfamilien und begleiten diese auf ihrem Wege der Integration. Im Wesentlichen haben sie folgende Aufgaben:

- Begleitung zu Behörden und Ärzten
- Hilfe im Bedarfs- und Freizeitbereich (Einkaufen, Versorgung mit Kleidung, Möbeln, Haushaltsgegenständen, Spielzeug, Fahrrädern, usw.; Nutzung von Einrichtungen wie Bücherei, Vereinsangebote,...)
- Sonstige Hilfe und Unterstützung

#### 6. Kirchen, Vereine

Die Kirchen unterstützen die Kommune bei der Integrationsarbeit der Asylbewerber, der Flüchtlinge und der Obdachlosen. Sie beteiligen sich an der Suche und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und transportieren die Ideen in die Öffentlichkeit.

Die Vereine tragen über ihre Vereinsangebote und ggf. spezielle Angebote zur Integration bei.

#### 7. Polizei

Als weitere Institution der Zusammenarbeit ist die Polizei genannt. Die Polizei schreitet nur ein, wenn es akut Probleme gibt, bei denen die konkrete Gefahr für Leib und Leben oder besonders schützenswerte Güter auftritt. Dazu muss die Polizei von den Betroffenen gerufen werden. Zuständig ist tagsüber der Polizeiposten Neckartenzlingen, nachts und am Wochenende das Polizeirevier Nürtingen. Ein Austausch findet zwischen dem Polizeiposten Neckartenzlingen, dem Polizeirevier Nürtingen und der Gemeindeverwaltung Schlaitdorf statt. Die Polizei berät ggf. auch über Präventionsmaßnahmen.

### **8. Zuständigkeiten zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen**

#### 8.1 Erstunterbringung/ vorläufige Unterbringung

In den Landeserstaufnahmestellen erfolgt die Erstunterbringung. Dann folgt die vorläufige Unterbringung bei den Landkreisen. Hier handelt es sich um die staatliche Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere in den Wohnheimen in Esslingen und Kirchheim, aber auch in den Unterkünften in den Gemeinden. Die Flüchtlinge werden von der zentralen Aufnahmestelle des Landes Baden-Württemberg in Karlsruhe direkt den Landkreisen zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt.

Die Betreuung erfolgt durch den Landkreis, der diese Aufgaben vertraglich an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) übertragen hat. Die AWO unterhält u.a. verschiedene Sozialarbeiter/innen und wird vom Landkreis dafür bezahlt. Der Aufgabenkatalog der AWO ist breit gefächert.

## 8.2 Anschlussunterbringung

Nach ca. 18 Monaten werden Flüchtlinge bzw. Asylbewerber in der sog. Anschlussunterbringung auf die Kommunen im Landkreis verteilt (die Anzahl der aufzunehmenden Asylbewerber hängt von der Einwohnerzahl ab).

Zuständig für die Beratung und Betreuung ist der Soziale Dienst des Landratsamts, also auch für unsere Flüchtlinge bzw. Asylsuchenden.

Leider gibt es hier keinen speziellen Sozialdienst, also ist die Betreuung generell sehr eingeschränkt möglich. Die Gemeinde muss sich bei Problemen an den Sozialen Dienst wenden - Fakt ist leider, dass der Soziale Dienst hierfür keine Kapazitäten hat und die Gemeinde in der Praxis entsprechend auf sich alleine gestellt ist.

Finanziell müssen die Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung für die Unterkünfte aufkommen. Dies ist in § 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 19.12.2013 geregelt. Es gibt lediglich einen einmaligen Betrag je Flüchtling von derzeit 135,- Euro, der den Gemeinden vom Landkreis für die Aufnahme gezahlt wird.

Bestimmte notwendige Einrichtungsgegenstände können teilweise über das Sozialamt des Landkreises beantragt werden (z.B. eine Waschmaschine für Familien), diese gehören dann aber den Asylsuchenden und werden von diesen bei einem Umzug auch mitgenommen. Daher empfiehlt es sich im täglichen Verwaltungsablauf nach wie vor, dass die Gemeinde sich um diese Dinge kümmert.

## 8.3 Ergänzende Informationen zum Asylverfahren

Das Asylverfahren dauert ca. 2 Jahre. In dieser Zeit haben die Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung. Wird Asyl anerkannt, dann bekommen die Bewerber eine Aufenthaltserlaubnis, dürfen also in Deutschland bleiben und arbeiten. Falls Sie keinen Job bekommen, ist das Job-Center für die Leistungen zuständig.

Wird Asyl abgelehnt (vom Bundesverwaltungsamt), dann werden die Bewerber entweder abgeschoben oder (was sehr häufig vorkommt, da viele aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden dürfen) erhalten eine Duldung (eine Aussetzung der Abschiebung).

Während der Duldung erhalten die förmlich abgelehnten Asylbewerber weiter Leistungen vom Landratsamt und bleiben oft noch längere Zeit in kommunalen Unterkünften.